

Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2C)

Allgemeine Vertragsbedingungen für Privatkunden und Verbraucher (§ 13 BGB)

Verbraucherhinweis: Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB). Sämtliche Preisangaben verstehen sich als Endpreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (Regelbesteuerung). Die Regelungen entsprechen den zwingenden Schutzvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Werkverträge, Lieferungen von Pflanzen/Baustoffen sowie gärtnerische Dienstleistungen zwischen der Stintmann Garten- und Landschaftsbau (nachfolgend „Auftragnehmer“) und Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (nachfolgend „Auftraggeber“).
2. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
3. Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder Vertrag haben stets Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Angebot, Unterlagen und Zustandekommen des Vertrages

1. Angebote des Auftragnehmers sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindliche Festpreisangebote gekennzeichnet, für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Angebotsdatum freibleibend.
2. Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, Bestätigung per E-Mail oder durch beiderseitige Unterzeichnung des Angebots zustande.
3. Kostenvoranschläge, Entwurfszeichnungen, Pflanzpläne und Gestaltungskonzepte bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.

§ 3 Preise, Umsatzsteuer und Zahlungsbedingungen

1. **Regelbesteuerung & Endpreise:** Der Auftragnehmer unterliegt der Regelbesteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz. Alle gegenüber dem Auftraggeber genannten Preise verstehen sich als Bruttopreise in Euro (€) inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 % bzw. ermäßigt 7 % für bestimmte Pflanzenlieferungen).
2. **Abschlagszahlungen:** Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 632a BGB entsprechend dem Wert der jeweils nachgewiesenen, vertragsgemäß erbrachten Teilleistungen sowie für eigens angelieferte Baustoffe und Pflanzen zu verlangen.
3. **Fälligkeit:** Rechnungen und Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich im Angebot oder in der Rechnung ausgewiesen wurden.
4. **Zahlungsverzug:** Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 BGB (5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz).

§ 4 Vorbereitung, Baufreiheit und Ver-/Entsorgungsleitungen

1. Baufreiheit und Zufahrt: Der Auftraggeber gewährleistet, dass der Arbeitsbereich zum vereinbarten Ausführungszeitpunkt frei von Hindernissen ist und die Baustelle mit den erforderlichen Baufahrzeugen und Maschinen (z. B. Minibagger, Radlader) ungehindert und verkehrssicher angefahren werden kann.

2. Auskunft über Versorgungsleitungen: Zur Vermeidung von Schäden und Gefahren ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer spätestens drei Wochen vor Baubeginn über den genauen Verlauf aller unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Erdwärme, Bewässerungsschläuche, Mähroboter-Kabel etc.) im Baufeld schriftlich oder anhand von Bestandsplänen zu unterrichten.

3. Haftung bei Leitungen: Wurden Leitungen trotz Erkundigungspflicht bauseits nicht benannt oder in Plänen falsch verortet, haftet der Auftragnehmer nicht für Beschädigungen, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.

§ 5 Baugrundbeschaffenheit und Bodenentsorgung

1. Bodenbeschaffenheit: Soweit im Angebot nicht ausdrücklich anders vermerkt, wird von einem normal tragfähigen, bindigen bzw. sandausgeprägten Boden ausgegangen, der maschinell lösbar ist (Bodenklassen 3–4 nach VOB). Fels, Findlinge, Altfundamente, verborgener Bauschutt oder außergewöhnliche Grundwasserstände stellen Mehraufwand dar, der gesondert nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet wird.

2. Bodenentsorgung (Z 0): In den Angebotspreisen für Bodenaushub und -abfuhr ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial der Zuordnungsklasse Z 0 (Deponieklasse 0) einkalkuliert. Sollte sich bei den Arbeiten herausstellen, dass der Boden kontaminiert ist (> Z 0) oder Fremdstoffe enthält, sind die nachweisbaren Mehrkosten für Sonderanalysen, Entsorgung und Deponiegebühren vom Auftraggeber zu tragen.

§ 6 Schnittstellen: Wasser, Strom und bauseitige Anschlüsse

1. Bauwasser und Strom: Wasser und Strom für die Bauausführung stellt der Auftraggeber an der Baustelle auf eigene Kosten in erforderlicher Menge zur Verfügung.

2. Entwässerungsanschlüsse: Das Setzen von Hofabläufen, Entwässerungsrinnen oder Zisternen erfolgt gemäß Angebot. Der fachgerechte Einlauf bzw. Rohranschluss an die öffentliche oder bauseitige Grundentwässerungsleitung ist bauseitige Leistung, sofern im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich anders vereinbart.

3. Schachtanpassungen: Das Anheben oder Absenken von Revisions- und Entsorgungsschächten auf das endgültige Pflaster- bzw. Geländeniveau ist bauseits durch den zuständigen Tiefbauer/Installateur zu veranlassen, sofern nicht gesondert beauftragt.

§ 7 Ausführungsfristen und Witterungseinflüsse

1. Fristen für den Beginn und die Fertigstellung der Arbeiten sind unverbindliche Richtwerte, es sei denn, sie wurden schriftlich ausdrücklich als Fixtermin vereinbart.

2. Witterungsbedingungen, die eine fachgerechte Ausführung unmöglich machen oder das Werk gefährden (z. B. Dauerfrost, extremer Starkregen, Bodenunbefahrbarkeit, Hitzewellen bei Pflanzungen), verlängern die Ausführungszeit um die Dauer der witterungsbedingten Unterbrechung.

§ 8 Abnahme der Werkleistung

1. Nach Fertigstellung der Arbeiten führt der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber eine gemeinsame Abnahme durch.

2. Gesetzliche Abnahmefiktion (§ 640 Abs. 2 BGB): Bestimmt der Auftragnehmer nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme und verweigert der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels, so gilt das Werk als abgenommen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei Fristsetzung gesondert auf die Rechtsfolgen einer nicht erklärten Abnahme hinweisen.

3. Nimmt der Auftraggeber das Werk bestimmungsgemäß in Gebrauch (z. B. durch uneingeschränkte Nutzung von Terrasse, Auffahrt oder Garten) und rügt innerhalb von 12 Werktagen keine wesentlichen Mängel, gilt die Abnahme ebenfalls als erfolgt.

§ 9 Gewährleistung und Pflanzgarantie

1. Gesetzliche Mängelrechte: Für Sachmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Verjährungsfrist für Arbeiten an Bauwerken (z. B. Pflasterungen, Terrassen, Mauern) beträgt 5 Jahre ab Abnahme; für sonstige gärtnerische Arbeiten 2 Jahre.

2. Pflanzmaterial und Naturprodukte: Pflanzen und Natursteine unterliegen biologischen und natürlichen Schwankungen (Farbe, Struktur, Maserung, Wuchsform). Geringfügige Abweichungen stellen keine Mängel dar.

3. Anwuchsgarantie: Eine Garantie für das Anwachsen von Pflanzen, Gehölzen und Rollrasen übernimmt der Auftragnehmer nur dann, wenn dies ausdrücklich im Angebot vereinbart wurde und dem Auftragnehmer auch die Fertigstellungspflege (insbesondere die regelmäßige, bedarfsgerechte Bewässerung) übertragen wurde. Gehen Pflanzen infolge von bauseitiger Trockenheit, Frost, extremen Wetterereignissen oder Schädlingsbefall ein, besteht kein Gewährleistungsanspruch.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Materialien, Pflanzen, Pflastersteine, Zäune und Einbauteile bleiben bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung Eigentum des Auftragnehmers (§ 449 BGB).

§ 11 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 12 Widerrufsbelehrung bei Verbraucherverträgen

1. Wurde der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen des Auftragnehmers (z. B. im Wohnhaus des Kunden) oder über Fernkommunikationsmittel geschlossen, steht dem Verbraucher ein gesetzliches 14-tägiges Widerrufsrecht gemäß §§ 312g, 355 BGB zu.

2. Der Auftraggeber erhält hierzu gesondert mit dem Angebot eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung sowie ein Muster-Widerrufsformular.

§ 13 Verbraucherstreitbeilegung und Schlussbestimmungen

1. Verbraucherschlichtung: Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

2. Anwendbares Recht: Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.